

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Oststeinbek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2008 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

### **§ 2 Gebührenfreie Leistungen**

(1) Gebührenfrei sind

- a) mündliche Auskünfte,
- b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die anfragende Person eine Gegenleistung nicht erfordern,
- c) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- d) Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten oder Angestellten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- e) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
- f) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer dritten Person, die mittelbar veranlassend wirkt, aufzuerlegen ist,
- g) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin die Gemeinde Oststeinbek ist,
- h) Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein, sowie
- i) Gebührenentscheidungen,
- j) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.

(2) In Fällen der Erteilung von Auskünften oder der Zurverfügungstellung von Informationen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG-SH) vom 09. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. 2000 S. 166) kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) Die Gemeinden, Kreise, und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung)
- c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 Buchst. (a) und (b) besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den dort Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

## **§ 5**

### **Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen**

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Fall der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 € errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird, sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung etc. ausgehändigt wird.

(4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.

(5) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

## **§ 8 Datenschutz**

Die Gemeinde Oststeinbek ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweiligen Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten.

## **§ 9 Rechtsbehelf**

Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Amtshandlung oder selbständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Amtshandlung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Oststeinbek, 16.12.2008



Gemeinde Oststeinbek  
Der Bürgermeister

Mentzel

# Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oststeinbek vom 16.12.2008

## Gebührentabelle

### I. Gemeinsame Gebühren aller Fachbereiche

| Bezeichnung   | Gebühr              |
|---|---------------------|
| <b>1. Amtliche Beglaubigungen (§ 91 LVwG)</b>   |                     |
| 1.1 von Unterschriften je Einzelfall  | 2,00 €              |
| 1.2 eines Zeugnisses incl. Kopie  | 2,00 €              |
| 1.2.1 für jede weitere Beglaubigung incl. Kopie   | 0,50 €              |
| 1.3 von Abschriften, Kopien etc.  |                     |
| 1.3.1 für die erste Seite   | 2,00 €              |
| 1.3.2 für jede weitere Seite  | 0,50 €              |
| Für Leistungen, die mit einem großen Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf  | 10,00 €             |
| <b>2. Bescheinigungen</b>   |                     |
| 2.1 für die erste Seite   | 2,00 €              |
| 2.2 für jede weitere Seite  | 0,50 €              |
| Für Leistungen, die mit einem großen Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf  | 10,00 €             |
| <b>3. Fotokopien</b>  |                     |
| 3.1 je Seite im Format DIN A4   | 0,50 €              |
| 3.2 je Seite im Format DIN A3   | 1,00 €              |
| <b>4. Auszüge, z. B. aus Urkunden und Akten</b>   |                     |
| 4.1 je Seite im Format DIN A 4  | 3,50 €              |
| Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.<br>Die Gebühr beträgt für jede angefangene 0,5 Stunde | 15,00 €             |
| <b>5. Druckstücke/Digitales Bildwerk</b>  |                     |
| 5.1 von Ortssatzungen, Hausordnungen, Konzepten, Vordrucken etc.<br>je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung oder Beschaffung  | 1,00 € bis 100,00 € |
| 5.2 Digitalisierung von Daten, je Speichermedium  | 2,50 € bis 10,00 €  |
| 5.3 je Bild   | 1,00 € bis 50,00 €  |
| 5.4 Digitalisierung je Speichermedium   | 2,50 € bis 10,00 €  |

|  |  |                           |
|--|--|---------------------------|
| <b>6. Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, eines Zeugnisses</b>   |  |                           |
| je angefangene Seite   |  | 2,00 €                    |
| <b>7. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung</b>  |  | 1,50 €                    |
| <b>8. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides</b>  |  | 1,00 €                    |
| <b>9. Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>   |  | 15,00 € bis 5.000,00€     |
| <b>10. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides, hier Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist</b>  |  | bis 0,5 der Gebühr        |
| <b>11. Für schriftliche Auskünfte (Informationen) soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben:</b>  |  |                           |
| für jede angefangene halbe Stunde  |  | 22,00 €                   |
| <b>12. Dienstleistungen für Dritte, die in dieser Gebührentabelle nicht enthalten sind, werden einzelfallbezogen je nach Sachbearbeiter nach den folgenden Stundensätzen berechnet:</b>  |  |                           |
| 12.1   | einfacher Dienst   | 43,00 €                   |
| 12.2   | mittlerer Dienst   | 48,00 €                   |
| 12.3   | gehobener Dienst   | 58,00 €                   |
| 12.4   | höherer Dienst   | 77,00 €                   |
| <b>13. Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - IFG SH - vom 09.02.2000, GVOBl. Schl. H. S. 166)</b> |  |                           |
| 13.1   | <b>Erteilung von schriftlichen Auskünften</b>  |                           |
| a)   | in einfachen Fällen  | 5,00 € bis 50,00 €        |
| b)   | in schwierigen/komplexen Fällen  | 50,00 € bis 2.000,00 €    |
| 13.2   | <b>Zusammenstellung von Informationen oder von Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken</b> |                           |
| a)   | in einfachen Fällen  | 5,00 € bis 50,00 €        |
| b)   | bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der gewünschten Informationen   | 50,00 € bis 1.000,00 €    |
| c)   | bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der gewünschten Informationen   | 1.000,00 € bis 2.000,00 € |

**Gebühren der Fachbereiche und Abteilungen****Fachbereich Hauptamt**

| <b>Bezeichnung</b>   | <b>Gebühr</b> |
|--|---------------|
| <b>14. Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivars</b> |               |
| pro Tag  | 48,00 €       |

**Fachbereich für Finanzen**

| <b>Bezeichnung</b>   | <b>Gebühr</b> |
|--|---------------|
| <b>15. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b> | 1,50 €        |
| <b>16. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung</b>                        | 2,00 €        |

**Fachbereich für Ordnungsangelegenheiten**

| <b>Bezeichnung</b>  | <b>Gebühr</b>         |
|---|-----------------------|
| <b>17. Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten</b>   | 5,00 €                |
| <b>18. Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG)</b> |                       |
| 18.1    Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum   | 30,00 €               |
| 18.2    Ausstellung eines Leichenpasses   | 15,00 €               |
| 18.3    Kosten der Ersatzvornahme (§ 13 II)   | 50,00 € bis 150,00 €  |
| 18.4    Verlängerung/Verkürzung der Bestattungsfrist  | 30,00 €               |
| 18.5    Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung   | 15,00 €               |
| 18.6    Verlängerung/Verkürzung der Urnenbeisetzungsfrist   | 30,00 €               |
| 18.7    Genehmigung für private Bestattungsplätze   | 300,00 € bis 500,00 € |
| 18.8    Ausgrabung/Umbettung einer Leiche   | 50,00 €               |
| <b>19. Erteilung oder Versagung von Sondernutzungen</b>   | 20,00 € bis 150,00 €  |

## Fachbereich für Bauangelegenheiten

| Bezeichnung   | Gebühr                               |
|---|--------------------------------------|
| <b>20. Fotokopien aus bauaufsichtlichen Grundstücksakten</b>  |                                      |
| 20.1 für die erste Kopie DIN A4 oder A3   | 5,00 €                               |
| 20.2 jede weitere Kopie DIN A4  | 1,00 €                               |
| 20.3 jede weitere Kopie DIN A3  | 1,50 €                               |
| <b>21. Fotokopien von Plänen</b>  |                                      |
| 21.1 DIN A4   | 2,00 €                               |
| 21.2 DIN A3   | 4,00 €                               |
| <b>22. Druckstücke von Plänen</b>   | 2,00 € bis 25,00 €                   |
| <b>23. Druckstücke von Verdingungsunterlagen</b>  |                                      |
| 23.1 je Seite   | 0,50 €                               |
| 23.2 Mindestgebühr pro öffentliche Ausschreibung  | 2,50 €                               |
| <b>24. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>                                | 15,00 € bis 5.000,00 €               |
| <b>25. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b> |                                      |
| je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung   | 25,00 €                              |
| <b>26. Feststellungen aus Abgabekonten und -akten</b>   |                                      |
| je angefangene halbe Stunde   | 12,50 €                              |
| <b>27. Prüfung der Baufluchtlinien und ihre Eintragung in Lagepläne</b>   | 6,00 € bis 16,00 €                   |
| <b>28. Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch</b>                               |                                      |
| 28.1 Erstaussfertigung  | 7,50 € bis 50,00 €                   |
| 28.2 Zweitaussfertigung   | 0,5 der in 28.1 festgesetzten Gebühr |
| <b>29. Erforderliche Arbeiten im Rahmen der Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken</b>  |                                      |
| je angefangene halbe Stunde   | 12,50 €                              |